



Regierungsratsbeschluss vom 25. April 2017

Spielsuchtabgabe – Bericht über die Verwendung im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2016 und zur Mittelverteilung für das Jahr 2017

P170589

1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gesundheitsdepartements.

Begründung

Aufgrund der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht und Bewilligung von Lotterien und Wetten aus dem Jahr 2006 sind die Lotteriegesellschaften verpflichtet, 0.5% der erzielten Bruttospielerträge in Form einer Spielsuchtabgabe an die Kantone auszuführen. Gemäss Beschluss der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren der Nordwestschweiz vom 26. November 2007 setzen die Kantone 25% der Spielsuchtabgabe für die Prävention und 75% für die Behandlung der Spielsucht ein. Im Jahr 2016 unterstützte das Gesundheitsdepartement mit diesen Mitteln die Stiftung Sucht Schweiz zwecks Förderung und Umsetzung von Präventionsmassnahmen, womit u.a. eine dritte Präventionskampagne durchgeführt wurde. Weitere finanzielle Beiträge erhielten die Ambulanz für Verhaltenssuchte der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel für die Umsetzung des Kooperationsmodells Glücksspielsucht Basel-Stadt sowie das Beratungszentrum der Stiftung Suchthilfe Region Basel zwecks Erbringung von Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit exzessiver Spielsucht. Diese Unterstützungen werden im Jahr 2017 fortgeführt.

